

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Kein Landkreis hatte bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung alle Planungsvorgaben gem. § 13 KiTaG berücksichtigt (vgl. Abschnitte 4.3 und 4.4).
- Der Landkreis Celle stellte entgegen § 13 Abs. 1 und 2 KiTaG nicht den Bedarf an Plätzen, sondern nur das tatsächliche Platzangebot fest. Er hat zukünftig eine dem § 21 NKiTaG entsprechende Kindertagesstättenbedarfsplanung zu erstellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 33 und 34).
- Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Osterholz, Peine, Vechta und Wesermarsch unterließen es, entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG ihren Bedarf an Plätzen bezüglich der Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche zu planen. Alle Landkreise müssen zukünftig nach der Neufassung des NKiTaG gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG den Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert feststellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 39 und 40).
- Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Peine, Vechta und Wolfenbüttel unterließen es, entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG ihren Bedarf an Plätzen bezüglich der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen zu planen. Auch künftig haben alle Landkreise diesen Bedarf gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG gesondert festzustellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 45 und 47).
- Die Landkreise forderten im Rahmen der Mitwirkung der Gemeinden gem. § 13 Abs. 3 KiTaG Informationen für ihre Kindertagesstättenbedarfsplanungen an, die sich allerdings nur teilweise in den Bedarfsplanungen wiederfanden. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt allen Landkreisen, genau zu definieren, welche Informationen sie von den Gemeinden zur Ermittlung der Angebote und Bedarfe benötigen, diese einzufordern und zu nutzen (vgl. Abschnitt 7.1, Tz. 132 und 133).
- Die Landkreise müssen gem. § 110 Abs. 2 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung sollte daher als Entscheidungsgrundlage dienen, welche neu zu schaffenden Betreuungsplätze in Kindertagesstätten gefördert werden. Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Vechta, Wesermarsch und Wolfenbüttel beachtetten dies bereits. Die

überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen Celle und Peine, entsprechend zu verfahren (vgl. Abschnitt 7.4, Tz. 150 bis 152).

- Die Daten des LSN aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Anzahl der genehmigten Plätze in den Kindertagesstätten wichen – zum Teil erheblich – von den entsprechenden Daten ab, die die Landkreise in ihren Kindertagesstättenbedarfsplanungen auswiesen. Die Anzahl der genehmigten und angebotenen Plätze ist eine wichtige Steuerungsgröße sowohl für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz als auch für die Finanzplanungen von Land und Kommunen. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, im eigenen Interesse die Differenzen und ihre Ursachen aufzuklären (vgl. Abschnitt 4.2, Tz. 22 bis 25).
- Die Landkreise überprüften ihre Prozesse bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung nicht, nicht vollständig oder nur anlassbezogen. Sie müssen diese Überprüfung gem. § 79a Satz 1 SGB VIII jedoch regelmäßig vornehmen (vgl. Abschnitt 7.3, Tz. 145 bis 147).